

TÜV SÜD Industrie Service GmbH Westendstraße 199 · 80686 München · Deutschland

SONAX GmbH Münchener Strasse 75 D-86633 Neuburg (Donau)

thre Zeichen/Nachricht vom

Unsere Zeichen/Name

Tel.-Durchwahl/E-Mail

Fax-Durchwahl

Datum

Seite

Mail H. Dr. Schmidt vom 12.08.2019

IS-AN1-MUC/dr.mis Fritz Miserre

089 5791-2744

089 5791-1775 fritz.miserre@tuev-sued.de

20. August 2019 A.Nr. 3112114

1 von 3

Stellungnahme zu angemessenen Sicherheitsabständen im Sinne BlmSchG/Störfallverordnung bezogen auf einen neuen Standort in Oberhausen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde durch die Fa. SONAX beauftragt, zu angemessenen Sicherheitsabständen für einen geplanten neuen Standort in Oberhausen Stellung zu nehmen.

Im Wesentlichen sind folgende Einrichtungen vorhanden:

- Lager von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen; einschließlich eines erdgedeckten Flüssiggaslagers
- Produktion mit Zwischenlagerung (Wirkstoffherstellung: Formulieren, Mischen, einfache Reaktionen (Neutralisation, Umesterungen))
- Lager- und Logistikzentrum von Fertigware

Infolge der vorgesehenen Mengen an gefährlichen Stoffen nach Anhang I der StörfallV liegt ein Betriebsbereich im Sinne des BlmSchG vor.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist nach § 3 Abs. 5c BlmSchG folgendermaßen definiert: Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Grundlage für die Beurteilung von Abständen zwischen Betriebsbereichen, die unter die StörfallV fallen, und Schutzgütern bildet derzeit der Leitfaden KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen



Industrie Service

Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG", Stand Nov. 2010 (mit 1./2. Korrektur), der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Ergänzend hierzu liegt eine Arbeitshilfe KAS-32 "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18" mit Stand Nov. 2014 vor.

Nach dem Leitfaden KAS-18 bilden Szenarien wie der Verlust des größten Behälterinventars vornehmlich die Grundlage für die Notfallplanung, die sich aufgabengemäß an den größten zu unterstellenden Szenarien orientieren muss. Für die Beurteilung von Abständen zwischen Betriebsbereichen und Schutzgütern in der Nachbarschaft sind nach dem Leitfaden KAS-18 Dennoch-Szenarien zu betrachten, die per Konvention nicht so groß sein müssen wie diejenigen, die für die Notfallplanung zu betrachten sind.

Im Leitfaden KAS-18 wird bei Abständen für die Bauleitplanung unterschieden zwischen

- <u>Achtungsabständen</u>, die ohne Detailkenntnisse des Betriebsbereichs ermittelt werden. Hierbei wird wegen des nach den Bestimmungen des BImSchG, der StörfallV sowie den sonstigen zu berücksichtigenden Vorschriften und Regelwerken zu gewährleistenden hohen Sicherheitsniveaus davon ausgegangen, dass ein Spontanversagen von Behältern oder der Abriss von größeren Rohrleitungen für die vorliegenden Empfehlungen auszuschließen sind. Zur Ermittlung von Achtungsabständen wird in der Regel pauschal eine Leckfläche von 490 mm² unterstellt.
- Angemessenen Abständen<sup>1</sup>, denen Detailkenntnisse über die technische Ausführung der Anlagen und ihre Lage innerhalb des Betriebsbereiches zugrunde liegen. Für Lager- und Prozessanlagen können nach dem Leitfaden KAS-18 auch kleinere Lecks angenommen werden, wobei als minimale Leckfläche 80 mm² nicht unterschritten werden sollte.

Entsprechend der o. g. Unterscheidung sind die ohne Detailkenntnisse ermittelten "Achtungsabstände" in der Regel größer als die mit Detailkenntnissen ermittelten "angemessenen Abstände".

Auf Basis der durch die Fa. SONAX übermittelten Angaben zu gehandhabten Störfallstoffen, zusammengefasst wie folgt:

Stoff gemäß 12. BImSchV	Stoff/ Stoffgruppe	Schwellenmenge 12. BImSchV, Spalte 4	Geplante summierte Menge SONAX Werk Oberhausen
1.2.3.1	P3a Aerosole	150 t	249 t
1.2,3,2	P3b Aerosole	5.000 t	4,9 t
1.2.5.3	P5c Endzündbare Flüssigkeiten	5.000 t	14.000 t
1.3.1	E1 Gewässergefährdend	100 t	99 t
1.3.2	E2 Gewässergefährdend	200 t	199 t
2.1	Flüssiggas	50 t	39 t
2.3.	Erdölerzeugnisse und andere Kraftstoffe	2.500 t	600 t

ist festzustellen, dass keine Störfallstoffe gehandhabt werden, die hinsichtlich Abstände infolge toxischer Wirkungen zu betrachten sind.

Es verbleiben zu betrachtende Abstände durch Wärmestrahlung bzw. Explosionswirkungen im Entzündungsfall.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Inzwischen gemäß § 3 (5d) BImSchG als "angemessene Sicherheitsabstände" bezeichnet.



Aus dem Leitfaden KAS-18 lässt sich fachlich ableiten, dass Stoffe mit Brand- und Explosionsgefahren hinsichtlich Achtungsabständen der Abstandsklasse I (pauschal 200 m) zugeordnet werden können. Für Propan als druckverflüssigtes Gas (Flüssiggas) wurde z.B. musterhaft ein Achtungsabstand von 126 m rechnerisch ermittelt.

Auch aus langjähriger Erfahrung des Sachverständigen führen Berechnungen mit Detailkenntnissen nach den Leckvorgaben/Berechnungsmodellen/Beurteilungskriterien des KAS-18/KAS-32 zu angemessenen Sicherheitsabständen hinsichtlich Wärmestrahlung und Explosionswirkungen, die < 200 m betragen.

Somit sind auch bezogen auf den Standort SONAX Oberhausen unter Berücksichtigung der dort geplanten Verfahrenstechnik bei einer Detailbetrachtung keine angemessenen Sicherheitsabstände > 200 m zu erwarten. Aus Sicht des Sachverständigen kann es unter Abstimmung mit den zuständigen Behörden - auch unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes - sinnvoll sein, auf aufwändigere Detailbetrachtungen zu verzichten und pauschal einen angemessenen Sicherheitsabstand von 200 m bezogen auf die Gebäudehüllen mit gefährlichen (entzündbaren) Stoffen festzulegen.

In Bezug auf das an dem Standort SONAX Oberhausen schon benachbart befindliche Tanklager und Ausbesserungswerk für Kesseltankwagen ergeben sich keine (z.B. kumulierende) Auswirkungen auf einen angemessenen Sicherheitsabstand von 200 m.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Bernecker

Niederlassung München

Abteilung Anlagensicherheit und Störfallvorsorge

Dr. Fritz Miserre

Sachverständiger im Sinne

von §29a BlmSchG